



Statuten

Regio Im Walgau

per 25.5.2011

Für eine leichtere Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Sprachform verwendet, im Sinne einer Gleichbehandlung steht sie jedoch stellvertretend für beide Geschlechter

§ 1 NAME UND SITZ

Die *Regio Im Walgau* ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und hat ihren Sitz in Nenzing (Wolfhaus). Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

§ 2 ZWECK

Die *Regio Im Walgau* ist überparteilich und verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Region Walgau zu fördern. Zu diesem Zweck will der Verein insbesondere

- a) die übergemeindliche Zusammenarbeit und die zwischengemeindliche Interessenabstimmung in allen Belangen fördern und koordinieren, durch Kooperationen einen Mehrwert schaffen und die regionale Identität pflegen und weiter entwickeln,
- b) die wirtschaftlichen, naturräumlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Region erforschen und darstellen, die daraus resultierenden Erfordernisse in einem fortzuschreibenden inhaltlichen Entwicklungskonzept ‚Zukunft Im Walgau‘ sowie in einem räumlichen Entwicklungskonzept REK konkretisieren und deren Umsetzung in den Gemeinden der Region mit entsprechenden Instrumenten fördern,
- c) Stellungnahmen zu Planungen anderer Institutionen in allen in Betracht kommenden Fragen gemeinsam verfassen und koordinieren sowie Behörden und Körperschaften in Fragen, die die Entwicklung der Region berühren, beraten.

Der Verein strebt nicht nach Gewinn, sondern nach einem kostendeckenden Betrieb, unter Berücksichtigung der ihm zufließenden Mittel, öffentlichen Förderungen, Spenden, Beiträgen der Mitglieder und Leistungsentgelte. Ein allenfalls sich ergebender Zufallsgewinn darf nicht ausgeschüttet werden. Verbleibende Zufallsgewinne dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden. Sie sind einer Rücklage zuzuführen, die nur der Erfüllung und der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins dienen darf. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit, denen sich der Verein ausdrücklich unterwirft.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können die Gemeinden der Region Walgau und an die Region angrenzende Gemeinden durch Beitrittsbeschluss ihrer zuständigen Organe werden.

Mitglieder der *Regio Im Walgau* sind

- a) ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme (Kern-Gemeinden),
- b) außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht (Raumplanung des Landes Vorarlberg, die Bezirkshauptleute von Bludenz und Feldkirch, Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat und Vorarlberger Landtag sowie die Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung durch schriftliche Beitrittserklärung, wenn sie in den im § 1 umschriebenen Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz haben, Rand-Gemeinden).

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austrittsbeschluss der zuständigen Gemeindeorgane. Ein Austritt einer Gemeinde kann nur zum Jahresende (31.12.) erfolgen und ist dem Obmann spätestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder mit dem Ende des Mandats.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Verwaltung des Vereines nach den Bestimmungen dieser Satzung mitzuwirken. Sie haben Anspruch auf die Leistungen und auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines und sind berechtigt, sich in den Einzelprojekten zur Erreichung des Vereinszwecks einzubringen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die zur Erreichung des im § 2 definierten Vereinszwecks durchgeführten Projekte und Aktivitäten nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 5 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

a. Ideelle Mittel sind insbesondere

- die Weiterentwicklung der Gemeinde- Kooperationen in der Region;
- die Planung und Umsetzung regionaler Projekte im Sinne des § 2 Abs a) bis c);
- die entsprechende Beteiligung des Vereins an überregionalen Projekten;
- die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden;
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Mitgliedsgemeinden;
- die Bemühungen um eine Einbindung der Bürger in die regionale Entwicklung.

b. Materielle Mittel sind insbesondere

- Beiträge der Kern-Gemeinden (ordentliche Mitglieder) für das jeweilige Geschäftsjahr; sie werden von den Mitgliedsgemeinden anteilig nach der Einwohnerzahl zum 31.12. (Verwaltungszählung – Hauptwohnsitze) des zweitvorangegangenen Kalenderjahres entrichtet. Die Staffelung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung entsprechend der Einwohnerzahl festgelegt.
- Förderungen des Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer öffentlicher oder privater Institutionen.
- Leistungsentgelte
- Beteiligungserlöse
- Sonstige Einnahmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 ORGANE DES VEREINES

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfung).

Die Organe des Vereines werden auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretungen bestellt. Die Mitgliedsgemeinden haben binnen dreier Monate nach der Konstituierung der Gemeindevertretungen die Delegierten für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Binnen sechs Monaten nach einer Gemeindevertretungswahl hat der bisherige Obmann die Mitgliederversammlung zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher der Obmann, die Obmannstellvertreter und die Mitglieder des Kontrollausschusses neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Kern-Gemeinden) i.S.v. § 3.

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten bestimmt sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Gemeindevorstände in den jeweiligen Gemeinden. Die von der Mitgliedsgemeinde entsandten Delegierten sind namhaft zu machen. Die gemäß § 9 in den Vorstand entsandten Bürgermeister bzw. deren Vertreter sind auf die Zahl der Delegierten anzurechnen.

- b) den außerordentlichen Mitgliedern nach § 3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Obmann einmal jährlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (Kern-Gemeinden), auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich, mittels Telefax, Brief oder E-Mail / Internet mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich, mittels Telefax, Brief oder per E-Mail / Internet einzureichen. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern über ihre Delegierten zu; die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, besitzen jedoch das passive Wahlrecht.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Wahlen erfolgen schriftlich, alle anderen Abstimmungen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Ergebnis von Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Über einen mehrheitlichen Beschluss können einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten

- a) die Wahl des Obmannes und zweier Obmannstellvertreter
- b) Wahl der Rechnungsprüfer (Kontrollausschuss)
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Kontrollausschusses
- e) Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall € 50.000,00 übersteigt
- f) Beschlussfassung über strategische Entwicklungsprogramme für die Region
- g) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt über Beschluss der Mitgliederversammlung
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Entlastung des Obmanns und seiner Stellvertreter
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) stimmberechtigten Mitgliedern:
 - dem Obmann und den beiden Stellvertretern,
 - dem Bürgermeister der Kern-Gemeinden (ordentliche Mitglieder),
- b) beratenden Mitgliedern. Zu den Sitzungen des Vorstands werden in der Regel die Vertreter der Abteilung Raumplanung des Landes sowie die Bezirkshauptleute von Bludenz und Feldkirch beigezogen.

- c) Weiters können anlassbezogen auch weitere Persönlichkeiten mit beratender Stimme beigezogen werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit in der Lage sind, die Arbeit der Regio Im Walgau zu fördern.

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Kassier und einen Schriftführer, sofern nicht ein Geschäftsführer gemäß § 11 bestellt wird.

Der Vorstand tritt etwa monatlich (8 Mal pro Jahr) zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist zur Besorgung aller, nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten berufen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Umsetzung des Vereinszwecks insbesondere die Initiierung von Konzeptionen, Entwicklungs- und Umsetzungsprojekten sowie Kampagnen;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Stellungnahme zu Landesentwicklungsprogrammen oder die Region berührende Entwicklungsprogramme sowie zu Fachplanungen des Landes, die regionale Interessen berühren.
- i) Darüber hinaus obliegt dem Vorstand insbesondere die Grundlagenbeschaffung und die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungsprogramms und Teilen hiervon. Der Vorstand studiert laufend die Gegebenheiten der Fachplanungen des Landes und benachbarter regionaler Planungen und hält den Kontakt zu benachbarten Regionalplanungsgemeinschaften und Gemeinden.
- j) Der Vorstand führt regelmäßig mindestens einmal pro Jahr eine öffentliche Veranstaltung (Walgauforum) durch, mit dem die Bürger in den Regionalentwicklungsprozess einbezogen werden.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG, UNTERAUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann zur Unterstützung der einzelnen Organe und zur Besorgung der administrativen Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt. Der Geschäftsführer führt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand das Protokoll, fertigt die schriftlichen Erledigungen aus und besorgt die Korrespondenz des Vereines. Neben der Koordination der laufenden Geschäfte und der thematischen Zuarbeit für den Vorstand obliegt dem Geschäftsführer die Organisation von Veranstaltungen, die Organisation der laufenden Öffentlichkeitsarbeit, die Führung von Bibliothek und Archiv. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

Der bestellte oder aus dem Vorstand gewählte Kassier führt die gesamten Geld- und Finanzgeschäfte des Vereines.

Zur Koordination gemeinsam beschlossener Projekte der Regionalentwicklung sowie zum Studium besonderer Sachfragen und zur Vorbereitung von Konzeptionen, Gutachten und Stellungnahmen kann der Vorstand Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und in diese Fachleute für das betreffende Sachgebiet berufen.

§ 12 OBMANN

Dem Obmann

- obliegt die Durchführung und Leitung der laufenden Geschäfte und Obliegenheiten;
- die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
- die Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
- die Vertretung des Vereines nach außen;
- die Unterfertigung aller wesentlichen Schriftstücke; bei Schriftstücken, die den Verein nach außen verpflichten oder eine finanzielle Verpflichtung beinhalten, zeichnet der Obmann gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter bzw., falls ein Geschäftsführer bestellt ist, gemeinsam mit ihm.

Der Obmann kann über Rechtsgeschäfte entscheiden, deren Wert im Einzelfall € 5.000,00 nicht übersteigt.

§ 13 KONTROLLAUSSCHUSS

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretungen zwei Rechnungsprüfer, die den Kontrollausschuss bilden. Ihm obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Er hat der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Der Kontrollausschuss kann in alle Kassa- und Rechnungsunterlagen Einsicht nehmen.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und dürfen während der Funktionsperiode keine andere Funktion im Verein übernehmen.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 f ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Obmann ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Obmann binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Obmann innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 15 AUFLÖSUNG

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll primär an die ordentlichen Mitglieder im Verhältnis und bis zur Höhe der geleisteten Einlagen ausbezahlt werden. Darüber hinaus gehendes Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.